

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Erwerb der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Unser Unternehmen WISKA bietet keine Leistungen für Verbraucher an und beteiligt sich damit nicht am Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
- 1.3 Sämtliche Leistungen werden von uns ausschließlich auf der Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen erbracht, sofern nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, auch für den Fall, dass die entgegenstehenden Bedingungen in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Das gilt auch dann, wenn diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, sofern sie entsprechend anwendbar sind, auch für im Zusammenhang mit der Hauptleistung erbrachte Beratungs- und Nebenleistungen sowie für Auskünfte.
- 1.5 Sofern sich aus den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielleres ergibt oder sofern nicht anders vereinbart, sollen die INCOTERMS in Ihrer jeweilig aktuellsten Fassung zur Anwendung kommen.

2. Vertragsabschluss, Lieferumfang, Exportkontrolle

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Kunde auf der Grundlage unserer freibleibenden Angebote einen Lieferauftrag, so kommt ein Vertragsschluss – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Vertragsschluss durch die Lieferung der Ware. Sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere für den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt, allein diese maßgebend.
- 2.2 Die unserem Angebot beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Muster usw. sind nur annäherungsweise maßgebend. Insbesondere stellen diese weder eine Garantie dar, noch wird hiermit ein Beschaffungsrisiko übernommen, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich mit „rechtlich garantiert“ bzw. „Übernahme des Beschaffungsrisikos“ gekennzeichnet. Auch eine Bezugnahme auf Normen und ähnliche technische Regelungen stellt keine Eigenschaftsangabe unserer Produkte dar, es sei denn dies ist ausdrücklich von uns mit „Eigenschaft des Produktes“ gekennzeichnet.
- 2.3 Änderung der Konstruktion, der Auslegung, der Werkstoffwahl und der Fabrikation bleiben auch nach Absenden der gewünschten Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis oder die wesentlichen Funktionsdaten oder die Lieferzeit verändert werden, es sich nicht um Änderungen handelt, die sich nicht nur unwesentlich auf die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware auswirken und dies dem Kunden zumutbar ist. Von diesem Änderungsvorbehalt ebenfalls ausgenommen sind garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.
- 2.4 Die von uns angegebene Verpackungseinheit ist die kleinste verfügbare Verpackungseinheit. Bei Bestellung abweichender Mengen wird die nächst höhere Verpackungseinheit geliefert.
- 2.5 Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt auch nicht allein in unserer Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar ist, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern wir den Kunden zuvor unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und einen bereits gezahlten Betrag unverzüglich zurückerstattet haben.

- 2.6. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne der Ziffer 3 Abs. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Bevor wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 2.7. Uns steht es frei, uns zur Erfüllung unserer Vertragspflichten gegenüber dem Kunden jederzeit von uns beauftragter Dritter zu bedienen.
- 2.8. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen in Bezug auf solche Waren zu erbringen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder des vorgesehene Endverbleibes im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Deutschlands bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA, unterliegen. Im Falle einer Verbringung der Waren außerhalb Deutschlands durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung hat dieser sicherzustellen, dass sich die Waren nicht auf rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Anlagen und/oder Verwendungen beziehen oder hierfür eingesetzt werden, diese nicht an Unternehmen und Personen, die im Rahmen eines Embargos und/oder einer Exportbeschränkung der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der USA abstrakt oder konkret benannt sind, weitergegeben werden und keine militärischen Empfänger hiermit beliefert werden. Der Kunde hat uns alle relevanten zutreffenden Informationen unentgeltlich bereitzustellen, die wir gegebenenfalls zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen im Rahmen einer Exportkontrolle benötigen. Der Kunde stellt uns von allen Schäden frei, die für uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten des Kunden resultieren.

3. Liefer- und Leistungszeit, Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 3.1 Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.
- 3.2 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen, Lieferungen oder Leistungen unserer Unterpelieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Lieferungs- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir dem Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebshinderungen (z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden), und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 3.3 Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 3 Absatz 2 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 3 Abs. 3 S. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn aus den in Ziffer 3 Abs. 2 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

- 3.4 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Nettowert der Lieferung und/oder Leistung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß von uns erbracht wird. Ein weitergehender Ersatz unsererseits des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei Verzug im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne, der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos oder Fällen gesetzlich zwingender Haftung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5 Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus, es sei denn wir sind im jeweiligen Einzelfall vorleistungspflichtig.
- 3.6 Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4. Rücknahme

Die Rücknahme ausgelieferter Ware ist außerhalb von Gewährleistungsfällen, also im Falle der Lieferung mangelhafter Ware unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (vgl. insbesondere Ziffer 8.), oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur in solchen Fällen, soweit es sich um lagerhaltige originalverpackte Artikel handelt, die dem aktuellen Zeichnungs- und Entwicklungsstand entsprechen, soweit die Rücksendung innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung erfolgt und wir zuvor ausdrücklich unser Einverständnis mit einer Rücksendung erklärt haben. Weitere Voraussetzung für eine Rücknahme ist die frachtfreie Rücksendung und der Gutbefund der Ware nach von uns durchgeführter Überprüfung. Als Bearbeitungsaufwand für die Rücknahme berechnen wir eine Gebühr von 20 % des Warenwertes, mindestens aber 125,- Euro.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes durch uns oder die von uns autorisierten Handelsvertreter an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben.
- 5.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem wir versandbereit sind und dies dem Kunden angezeigt haben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Die am Bestimmungsort entstehenden Rollgelder gehen immer zu Lasten des Kunden.
- 6.2 Unsere Preise für die Messing-Kabeleinführungen und das Messing-Zubehör basieren auf einer Metallnotierung von 150,- Euro für MS 58, 1. Verarbeitungsstufe. Bei einem Anstieg dieser Notierung um jeweils 15,- Euro erhöht sich der Verkaufspreis um jeweils 5 %. Für die übrigen Messingartikel gilt die Notierung von MS 63 mit einer Basis von 195,- Euro, bei einem Anstieg dieser Notierung um jeweils 20,- Euro erhöht sich der Verkaufspreis um jeweils 1 %. Für die Berechnung der Zuschläge wird jeweils die Notiz des Datums zu Grunde gelegt, an dem der Auftrag bei uns eingegangen ist.
- 6.3 Bei Aufträgen unter 100,- Euro netto berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 10,- Euro netto.
- 6.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde zumindest die gesetzlichen Verzugszinsen. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen. Zahlungen aufgrund von Wechseln und Schecks gelten erst nach endgültiger Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unserem Konto als erfüllt.
- 6.7 Treten in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Veränderungen ein, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Frage zu stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, können wir die gesamte Restschuld fällig stellen. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen.
- 6.8 Kommt der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 6.9 Unsere Vertreter sind nicht befugt, Zahlungen oder Zahlungsmittel entgegenzunehmen, es sei denn, sie besitzen Inkasso-Vollmacht.
- 6.10 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche nachhaltig um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 7.2 Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, verarbeitet oder sonst untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- 7.5 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 7.6 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits, seitens des Kunden bestimmte Maßnahmen und/oder Erklärungen erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach unserem billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

8. Rechte des Kunden wegen Mängeln, Mängelrüge

- 8.1 Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Sollten die gelieferten Produkte dennoch Mängel aufweisen, so muss der Kunde uns diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- 8.2 Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Kunde hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.
- 8.3 Wir sind berechtigt, die mangelhaften Teile oder Leistungen nach unserer Wahl in angemessener Frist unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Zum Zwecke der Nachbesserung schickt der Kunde das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an uns oder hält es bereit, damit einer unserer Service-Techniker die Reparatur vor Ort vornehmen kann. Falls der Kunde verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind. § 439 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt. Sofern sich ein Mangel erst nach Einbau der Ware bei einem Abnehmer des Kunden zeigt und wir nach Maßgabe dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Nachbesserung verpflichtet sind, hat uns der Kunde in jedem Fall die Möglichkeit zu geben, Mängelbeseitigungsmaßnahmen unmittelbar vor Ort, also bei dem Abnehmer des Kunden, vorzunehmen.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 11. bleibt hiervon unberührt.
- 8.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

- 8.6 Werden unsere Betriebs- Wartungs- oder Montageanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte. Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche gilt dies nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln unsererseits oder bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.7 Für aufgetretene Mängel bei den nach Ausfall- und Freigabemuster gelieferten Waren und Teilen haften wir nur insoweit, als die gelieferten Teile von den dem Kunden vorgelegten und für gut befundenen Ausfall- und Freigabemustern abweichen. Mangelnde oder nicht ausreichende Funktionskontrolle dieses Musters durch den Kunden geht zu seinen Lasten und entbindet uns von der Gewährleistung und Haftung. Dies gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln unsererseits oder bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.9 Ansprüche, die dem Kunden gegenüber uns aufgrund von Mängeln zustehen, sind nicht abtretbar.
- 8.10 Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, wenn der Mangel ausschließlich auf von dem Kunden beigestellten Zeichnungen, Daten und/oder sonstigen Informationen beruht. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Abnehmern des Kunden, freizustellen, die diese aufgrund solcher Mängel gegen uns geltend machen.
- 8.11 Für Sachmängel leisten wir - soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage der Ablieferung, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme an. Ziffer 11 Abs. 6 gilt entsprechend.
- 8.12 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 11.

9. Schadloshaltung

- 9.1 Wir werden den Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Kunde uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, er eine Verletzung nicht anerkennt und uns die Führung von Rechtsstreiten überlässt. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2 Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Abs. 1 übernommenen Pflichten dadurch zu befreien, dass wir entweder
- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Rechte beschaffen oder
 - b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
- 9.3 Sind uns die Maßnahmen nach Abs. 2 nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 9.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.5 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.6 Für den Freistellungsanspruch des Kunden nach Abs. 1 gilt im Übrigen die Bestimmung der Ziffer 8 Abs. 4 entsprechend.

- 9.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.
- 9.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegenüber uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 9.9 Ziffer 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

10. Geheimhaltung / Schutzrechte

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie den Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 10.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde zur Geheimhaltung sämtlicher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden. Diese Verpflichtung des Kunden beginnt mit dem erstmaligen Erhalt von vertraulichen Informationen.
- 10.3 Der Kunde verpflichtet sein Personal, welches die vertraulichen Informationen bearbeitet oder damit in Berührung kommt, in gleicher Weise zur Geheimhaltung. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.
- 10.4 Vorstehende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die jeweiligen vertraulichen Informationen nachweislich:
 - der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Kunden Stand der Technik wird oder
 - dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - von dem Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

11. Haftung

- 11.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 11 eingeschränkt.
- 11.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen; soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 11.3. Soweit wir gemäß Ziffer 11 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, maximal jedoch Euro 10 Mio. je Schadensfall, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 11.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 11 gelten nicht für unsere Haftung wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.
- 11.7. Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 11 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8 Abs. 11, Ziffer 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich eines Anspruchs aus Rücktritt, ist Kaltenkirchen.
- 12.3. Gerichtsstand ist Hamburg oder Norderstedt. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.4. Soweit diese Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbart hätten, wenn Sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 12.5. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen rechtsunwirksam sind bzw. werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Hinweis:

Wir sind im Rahmen des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes und der Batterieverordnung dazu verpflichtet, Endverpackungen und Batterien zurückzunehmen. Bitte sprechen Sie zwecks Rückführung/ Adressen unsere Mitarbeiter im Verkauf an.

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.